

KN BERUFSPOLITIK

Forensische Kieferorthopädie und Konflikte bei Gutachten

Die zunehmende Prozesshäufigkeit gegen Ärzte und Zahnärzte hat in den letzten Jahren auch die Kieferorthopädie erreicht. Das lawinenartige Anwachsen von Auseinandersetzungen zwischen Patient, Zahnarzt, Haftpflichtversicherungen, Schlichtungsstellen, Gutachtern sowie Gerichten hat hierbei verschiedenste Ursachen. Ein Beitrag von Prof. Dr. Dr. Robert A. W. Fuhrmann, Direktor der Poliklinik für Kieferorthopädie der Universität Halle-Wittenberg und selbst Gutachter.

Die breite Anpreisung neuester Computertechnologien zur Simulation der idealen Zahnstellung reduziert eine orthodontische Therapie heutzutage für den Laien zu einem einfachen und überschaubaren Rechenvorgang im Internet. Die Computerplanung zur Einstellung des

und die Risiken der Behandlung werden durch den Behandler im Vorfeld einer KFO-Behandlung während der Beratungsphase zu wenig differenziert dargestellt. So entstehen teilweise überzogene ästhetische Erwartungen seitens der Patienten. Wenn dann die ge-

schützversicherungen häufig gedeckt ist.

Jede Behandlung beinhaltet ein Streitpotenzial, da ein unterschiedlicher Informations- und medizinischer Wissensstand zwischen Kieferorthopäden und Patient besteht. Eine fortdauernde serielle Aufklärung über den gesamten Behandlungsverlauf trägt wesentlich zur Konfliktvermeidung bei. Ist dennoch eine kontroverse Situation entstanden, sollte der Praxischef das Gespräch mit dem Patienten und seinen Angehörigen suchen. Folgende Formen der Aufklärung sollten vor, während und nach der KFO-Behandlung beachtet werden:

- Befund und Diagnoseaufklärung
- Therapie, Therapiealternativen und Kostenaufklärung
- Risiken und Nebenwirkungen, Unterlassungsaufklärung
- Neuaufklärung bei langandauernden KFO-Behandlungen
- Sicherungsaufklärung (Retention, Rezidiv).

Eine reine Formularaufklärung mit ausführlichen medizinischen Erläuterungen wird meist vor Gericht nicht akzeptiert, da das individuelle Risiko, das die spezifische Situation des Patienten beleuchtet, erklärt werden muss. Deshalb sollte jede Formularaufklärung entsprechend individualisiert werden. Erst eine sachgerechte, auf die intellektuellen Fähigkeiten des einzelnen Patienten abgestimmte Aufklärung versetzt diesen in die Lage, eigenverantwortlich und somit erst rechtlich wirksam in eine geplante Behandlung einzuwilligen, da man das laienhafte Wissen der Patienten als juristischen Maßstab nimmt.

In haftungsrechtlicher Hinsicht ist für den Kieferorthopäden die Dokumentationspflicht aller wichtigen mit der individuellen Behandlung zusammenhängenden Fakten bedeutsam. Unterlässt es der Zahnarzt, eine wissenschaftlich fundierte, medizinisch zweifelsfrei gebotene Befundung zu erheben, zu sichern bzw. zu dokumentieren, kann dieses Versäumnis zu einer Beweislastumkehr zu Lasten des Behandlers führen. Inhalt und Umfang der notwendigen Dokumentation legt die bindende Bestimmung des § 5 Abs. 1 der Berufsordnung fest. Danach sind für jeden Patienten getrennte Befunde und Behandlungsmaßnahmen unverzüglich fortlaufend und lückenlos aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen müssen den Zahnarzt in die Lage versetzen, über den jeweiligen Patienten differenziert Auskunft

zu geben und die eingeschlagene Behandlung zu erläutern. Eine unzureichende Dokumentation bringt einen Kieferorthopäden in die fatale Lage, Lücken in Befunderhebung und Behandlungsmaßnahmen einzuräumen. Damit verstößt er gegen die gebotene Sorgfaltspflicht. Inwieweit eine rein digital geführte Karteikarte dieser juristischen Dokumentationspflicht genügt, ist bisher noch nicht ausreichend gesichert.

In der Praxis stellt sich die Frage, inwieweit der Behandler seine Unterlagen dem Patienten bzw. dessen Rechtsanwalt zur Einsicht zu überlassen hat. Zu einem grundsätzlichen Einsichts- und Herausgaberecht gehört, dass die Unterlagen verständlich und nachvollziehbar sind. Ge-

gentlich gehen gerade diese Behandlungsunterlagen von



Für Prof. Dr. Dr. Robert A. W. Fuhrmann, der selbst seit Jahren als Gutachter tätig ist, ist in haftungsrechtlicher Hinsicht die Dokumentationspflicht des Kieferorthopäden eine Grundvoraussetzung.

führt deshalb zur Beweislastumkehr. Ohne Behandlungsunterlagen ist der Zahnarzt juristisch gesehen extrem benachteiligt.

Meist kann eine mehrjährige gerichtliche Auseinandersetzung noch im Vorfeld durch einen fairen Vergleich abgewendet werden. Unvermeidbare Auseinandersetzungen, die zur Anrufung eines Gerichtes oder einer Gutachter-Kommission der Zahnärztekammer führen, werden häufig durch einen Kompromiss der streitenden Parteien beendet. Dabei ist die Betreuung durch einen sachverständigen Rechtsanwalt, der sich auf medizinische Verfahren spezialisiert hat, dringend anzuraten. **■**

Weitere Infos unter: www.kiss-orthodontics.de



individuellen „Smile Style“ wird dabei scheinbar auf einen technischen Vorgang reduziert. Die kieferorthopädische Behandlung, insbesondere die ästhetische Orthodontie im Erwachsenenalter, erscheint dem Laien so zunehmend als definierter Vorgang ohne gravierende Risiken, Nebenwirkungen oder therapeutische Grenzen, die eine mehrjährige Garantie bzw. Gewährleistungspflichtung des Kieferorthopäden analog zur Füllungstherapie somit selbstverständlich und auch einklagbar werden lässt. Der medizinische Charakter

wünschte Zahnstellung ausbleibt oder die erreichte Ästhetik des Behandlungsergebnisses nicht dem angestrebten oder gar versprochenen Erscheinungsbild nahe kommt, vermuten die Patienten und ihre Angehörigen schnell ein schuldhaftes Fehlverhalten des Behandlers. Angestrebter Ersatz finanzieller Auslagen und zunehmende Schmerzensgeldansprüche werden durch entsprechende Gerichtsurteile und markige Sprüche von Juristen in den Medien gefördert, wobei das Prozesskostenrisiko für den Patienten durch Rechts-

KN Kurzvita



Univ.-Professor Dr. med. Dr. med. dent. Robert A. W. Fuhrmann

- geboren am 01.08.1960 in Kaiserslautern
- 1979–1988 Studium der Humanmedizin und Zahnmedizin, Universität des Saarlandes
- 1985 Promotion zum Dr. med.
- 1990 Promotion zum Dr. med. dent.
- 1988–1990 Kieferorthopädische

Weiterbildung in Fachpraxen

- ab 1991 Assistent an Klinik für KFO RWTH Aachen
- 1.02.1993 FZA für Kieferorthopädie, Ernennung zum Oberarzt
- 6.08.1994 Einsetzung in C1-Assistentenstelle
- 13.07.1995 Habilitation
- 1995 Arnold-Biber-Preis der DGKFO
- 1997 Tagungsbestpreis der Strasbourg Osteosynthesis Group
- 6.08.1998 Einsetzung in C2-Oberassistentenstelle
- 1999 Hauptredner der EOS
- 1999 Ernennung zum außerplanmäßigen Professor
- 2000 Hauptredner der Harvard Society of Orthodontics
- 2002 Ruf an Lehrstuhl für KFO der Universität Halle-Wittenberg
- seit 15.12.2003 Direktor der Poliklinik für KFO der Universität Halle-Wittenberg

ANZEIGE

Die **Dual-Top™ Ankerschraube** eröffnet neue Anwendungsmöglichkeiten für die Orthodontie in Klinik und Praxis.

Ob eine einzelne Schraube gezielt eingesetzt wird oder ein umfangreiches Konzept umgesetzt werden soll, die Dual-Top™ Schraube bringt Ihnen die notwendigen Ankerpunkte.

Wir informieren und beraten Sie gerne!

Neue Kurstermine!
12. Mai in Siegen
13. Oktober in Stuttgart
Weitere Infos auf Anfrage

Dual-Top™ Anchor-Systems

selbstschneidend
selbstbohrend
(minimal invasiv)

Dual-Top™ G2
Die vielseitige Schraube mit Slot .022" x .025" zum Einligieren eines Archwires oder als Anker für andere Anwendungen.

Dual-Top™ H
Mit geschlossenem Kreuzschlitz, als Standardschraube für Elastics und Feder.

Schraubenblock
Minimale und effektive Instrumente sowie der günstige Implantatpreis sorgen für ein erstaunliches Kosten-Nutzen-Verhältnis.

PROMEDIA MEDIZINTECHNIK • A. Ahnfeldt GmbH • Marienhütte 15 • 57080 Siegen
Tel.: 0271 / 31 460-0 • Fax: 0271 / 31 460-80 • www.promedia-med.de • E-Mail: info@promedia-med.de

„Der Gutachter hat den Sach- und Streitstand darzulegen“

Ob Bewertung von Befunden, Diagnosen oder Behandlungsmethoden – den Sachverständigen vor Gericht kommt nicht selten eine hohe Verantwortung zu. In Streitfragen sind sie es, die als Gutachter und neutrale Berater des Gerichts unter Zurückstellung ihrer persönlichen Auffassung fachlich korrekt und umfassend zu bewerten haben. Welchen Anforderungen sie dabei gerecht werden müssen, wann sie hinzugezogen werden bzw. auch Fälle abzulehnen haben – darüber weiß Dr. Walter Leidmann, Kammergutachter und Gutachterreferent der BLZK, bestens Bescheid. KN sprach mit ihm über dieses aktuelle Thema.

KN Durch Gerichtsgutachten ergeben sich häufig für die Kollegenschaft weit reichende Konsequenzen. Welche Grundsätze gelten, wenn der Sachverständige ein zu beurteilendes Verfahren selbst nicht durchführt, aber eine neutrale und sachlich korrekte Beratung des Gerichts vornehmen muss?

Von der bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) werden Gutachter für folgende Teilgebiete berufen:

- konservierende Zahnheilkunde, Funktionsanalyse und Funktionstherapie, Parodontologie und Prothetik
- Chirurgie
- Implantologie, Funktionsanalyse und Funktionstherapie, implantatgetragene Prothetik
- Kieferorthopädie, Funkti-

onsanalyse und Funktionstherapie
e) Parodontologie.

Eine Berufung für mehrere Teilgebiete ist zulässig. In der Gutachterordnung der bayerischen Landeszahnärztekammer ist klar geregelt, wann ein Gutachter seinen Auftrag zurückzugeben hat. Dies ist der Fall:

- wenn der Gutachtauftrag nicht schwerpunktmäßig zu dem Gebiet gehört, für das der Zahnarzt berufen wurde (siehe oben),
- wenn die an den Gutachter herangetragene Fragestellung die Möglichkeiten und Fähigkeiten des Zahnarztes überschreitet,



wenn die zu begutachtende Problematik auch unter vertragszahnärztlichen Gesichtspunkten zu werten ist und der Gutachter keine vertragszahnärztliche Zulassung hat,

- wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht,
- wenn sich der Zahnarzt nicht im Stande sieht, den Auftrag innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen,
- wenn der Auftrag keine zahnmedizinische Fragestellung zum Gegenstand hat.

KN Ist es nach Vorstellungen der Zahnärztekammer zulässig, als GOZ-Gutachter der Kammer, aber auch als Sachverständiger von Versicherungen zu arbeiten – und dies unter Umständen sogar gleich-

zeitig, da die Versicherungsunternehmen ihre Gutachter häufig nicht öffentlich bekannt geben?

Auch hier hat die bayerische Landeszahnärztekammer eine klare Regelung. Die berufenen Gutachter müssen schriftlich erklären, dass sie nicht als Beratungszahnarzt für eine private oder gesetzliche Krankenversicherung oder den medizinischen Dienst der Krankenkassen tätig sind. Dies gehört meiner Meinung nach zur Eigenhygiene innerhalb des Berufsstandes.

KN Welche Gründe sprechen für eine Trennung der Gutachtertätigkeit für den GKV-Bereich und den GOZ/GOÄ-Bereich und welche Probleme würden sich durch gesetzliche Festzuschuss-Regelungen er-

geben, wie sie für die Kieferorthopädie in der Diskussion stehen?

Mit der Einführung der Festzuschüsse stehen im vertragszahnärztlichen Bereich erstmals in der Vertragszahnheilkunde GOZ-Positionen auf dem Heil- und Kostenplan. Dies ist der erste Weg, um die GOZ in die Vertragszahnheilkunde einzuführen. Die bayerische Landeszahnärztekammer sieht dementsprechend eine von BZÄK und KZBV im Juni 2005 vorgelegte gemeinsame Erklärung zum Gutachterwesen sehr

schaftlichen Streitfragen hat der Gutachter unter Zurückstellung seiner Auffassung den Sach- und Streitstand darzule-



Dr. Walter Leidmann steht als Gutachterreferent neu berufenen Gutachtern der BLZK stets als Ansprechpartner zur Seite.

kritisch. Darin wird ein System von gemeinsam von Kammer und KZV bestellten Gutachtern propagiert, mit dem sowohl die Zuständigkeitsprobleme beseitigt als auch eine fachlich korrekte und umfassende Begutachtung gewährleistet ist.

Die bayerische Landeszahnärztekammer fürchtet Eingriffe in ihren Aufgabenbereich und sieht nicht zuletzt die Qualität der Gutachten und die Qualifikation der Gutachter in Gefahr. Die Crux liegt darin, dass bisher alle Leistungen, die der Zahnarzt im Zahnersatzbereich mit den Patienten privat vereinbart hat, außerhalb der zuständigen Gremien der KZVen standen. Mit der gemeinsamen Erklärung wird suggeriert, dass GKV-Gutachter jetzt so genannte Kombi-gutachter mit Kammeranerkennung auch den Auftrag hätten, in den GOZ-Bereich einzugreifen. Deshalb haben nach Auffassung des BLZK-Vorstandes Kassengutachter aber lediglich zu prüfen, ob die Richtlinien der Vertragszahnheilkunde für Regelleistungen eingehalten worden sind. Eine ähnliche Problematik ergäbe sich auch in der Kieferorthopädie, wenn Festzuschüsse eingeführt würden.

KN Welche Möglichkeiten stehen einem Gutachter zur Verfügung, die anerkannten Regeln der zahnärztlichen Wissenschaft konkret, aktualisiert und schriftlich fixiert nachzulesen? Wem oder welcher Institution steht die Definitionsmacht der Anerkennung zu und in welchen Zeiträumen werden die anerkannten Regeln aktualisiert?

Auch dies ist in der Gutachterordnung der bayerischen Landeszahnärztekammer geregelt. Die Bewertung von Befunden, Diagnosen und Behandlungsmethoden sind, ggf. unter Berücksichtigung der Richtlinien des Vertragszahnrechts, nach den anerkannten Regeln der zahnmedizinischen Wissenschaft und Technik vorzunehmen; bei wissen-

gen. Wirtschaftlichkeitsaspekte und andere, die Therapiefreiheit einschränkende Vorgaben nach Maßgabe des gesetzlichen Krankenversicherungsrechts könne nicht Maßstab für eine privat-zahnärztliche Begutachtung sein. Die Gutachter der bayerischen Landeszahnärztekammer sind aufgefordert, sich an den Stellungnahmen der DGZMK und der Fachgesellschaften zu halten, die ja regelmäßig überarbeitet und aktualisiert werden.

KN Welche Bedeutung hat die Vorbereitung von Gerichtsgutachten für den Gutachterreferenten bei der Anleitung seiner Gutachter?

Die neu berufenen Gutachter der bayerischen Landeszahnärztekammer werden vom Gutachterreferenten auf die Gutachtertätigkeit vorbereitet und ihnen steht das Gutachterhandbuch, das laufend aktualisiert wird, als Hilfestellung zur Verfügung. In ihm sind auch Mustergutachten enthalten, auf die der Gutachter zurückgreifen kann. Weiter steht ihm das Gutachterreferat und der Gutachterreferent bei allen auftretenden Fragen zur Seite. Die jährlich stattfindende Gutachtertagung versucht Probleme aufzugreifen und führt sie einer Lösung zu. Ein erfahrener vorsitzender Richter am Landgericht wird zu den Tagungen zugelassen und weist die Gutachter auf das richtige Verhalten vor Gericht hin. Somit ist immer ein fruchtbarer Austausch von Kammergutachtern und Gericht gegeben. KN

KN Kurzvita

Dr. Walter Leidmann

- 1992–2004 Mitglied des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns
- 1992–2004 Gutachterreferent der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns
- seit 2002 Gutachterreferent der Bayerischen Landeszahnärztekammer
- seit 1986 Mitglied des Landesvorstandes des FVDZ in Bayern
- seit 1992 Kammergutachter

ANZEIGE

Die Kompetenz der Kieferorthopäden hat eine neue Adresse:

www.zaehne-besterstand.de

Ab sofort wird die bisher größte Aufklärungsaktion zur Kieferorthopädie Millionen Menschen informieren. Das Ziel: Die Kompetenz der Kieferorthopäden zu vermitteln und neue Patienten zu gewinnen.

Nur die Praxen, die sich beteiligen, werden davon direkt profitieren!

Sind Sie auch schon Partner dieser einmaligen Aktion?

Mehr Informationen zu den aktuellen Beteiligungskonditionen erfahren Sie hier: www.mycommunications.de
E-Mail: info@mycommunications.de
Tel.: 03 41/4 84 74-3 04

zähne - bester Stand
Unverbindlicher Check beim Kieferorthopäden

Anmeldung unter: www.zaehne-besterstand.de